

Allgemeine Geschäftsbedingungen der a2b2c AV Live Communication GmbH

für Bildproduktionen

§ 1 Allgemeines/Geltung

a2b2c arbeitet ausschließlich zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erlangen keine Gültigkeit; eines ausdrücklichen Widerspruches seitens a2b2c bedarf es insoweit nicht. Termin- und Preisabsprachen im Rahmen der Vertragsverhandlungen sind ausschließlich schriftlich mit der Geschäftsleitung von a2b2c zu treffen. Erteilte Aufträge werden durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens a2b2c rechtswirksam. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 2 Kosten

Für die Produktion belaufen sich die Kosten auf den im Auftrag genannten Betrag zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Festlegung eines Minutenpreises berechnet sich der Betrag auf die tatsächliche Lauflänge der abgenommenen Produktion exklusive des technischen Abspans. Bei der Berechnung der Teilleistungen wird die im Vertrag angegebene voraussichtliche Lauflänge der Produktion zugrunde gelegt.

Im Honorar sind nicht eingeschlossen (falls nicht ausdrücklich aufgelistet):

- Vervielfältigungen
- Fremdsprachenversionen
- Reisekosten: Die Reisen sind im Vorhinein mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Reisekosten werden nach den steuerlichen Sätzen abgerechnet.

• Normwandlungen auf internationale Fernsehstandards (NTSC, SECAM). • Musikrechte (Gema- und Verlagsgebühren).

§ 3 Rechte

Die Nutzungs- und Verwertungsrechte für die in Auftrag gegebene, fertige Produktion werden ausschließlich dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Auftragssumme übertragen. Dies betrifft jedoch nicht das Nutzungsrecht an Kamerakassetten und sonstigen belichteten oder aufgezeichneten Materialien. Die Auswertung und Nutzung von Ideen, textlichen und grafischen Arbeiten, Werken der Fotografie, Filmen usw. sind auf Zweck und Dauer des Auftrages beschränkt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede andere und weitere Nutzung, zum Beispiel die Verwendung von Ideen im Ausland, der Einsatz der Produktionen in anderen Verwendungszusammenhängen (Internet, CD-Rom usw.) ist zusätzlich zu vereinbaren und zu berechnen. a2b2c hat das Recht, die fertige Produktion zu Demonstrationszwecken kostenfrei zu verwenden.

§ 4 Haftung

Für den Fall schuldhaft verursachter Verluste oder Beschädigungen von Originalfilmen, Videobändern, Speichermedien oder sonstiger Materialien, die dem Produzenten vom Auftraggeber zur Bearbeitung oder Aufbewahrung übergeben worden sind, wird die Haftung des Produzenten auf die Neulieferung von Rohfilmmaterial oder unbespieltem Bandmaterial in gleicher Länge der beschädigten oder verloren gegangenen Teile beschränkt. In allen anderen Schadensfällen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund oder Tatbestand, haftet der Produzent wie in eigenen Angelegenheiten. In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen sowie für das Verhalten von Vor- und Zulieferanten haftet der Produzent nicht. Der Erfüllungsanspruch des Auftraggebers im Übrigen wird nicht berührt.

§ 5 Versicherung

Alle dem Produzenten übergebenen Gegenstände oder Materialien werden seitens des Produzenten nicht versichert. Es obliegt daher dem Auftraggeber, für einen ausreichenden Versicherungsschutz seines bei a2b2c befindlichen Materials zu sorgen.

§ 6 Künstlerischer Aspekt

Die Arbeit von a2b2c beruht auf einer künstlerischen Tätigkeit. Aus diesem Grund präsentiert a2b2c repräsentative Arbeitsproben, die für den Kunden frei zugänglich sind. Der Kunde erklärt, dass ihm das Referenzmaterial zum Zeitpunkt der Buchung bekannt war. Es ergibt sich kein Anspruch auf Schadensersatz oder Preisminderung, wenn die angefertigten Inhalte nicht dem Geschmack des Kunden entsprechen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Forderungen, die auf der Persönlichkeit des Produzenten basieren. Außerdem übernimmt a2b2c keine Verantwortung für Fehlinformationen, unklare oder nicht erteilte Anweisungen, sowie Ergebnisse, die aus einer freigegebenen Hand resultieren.

§ 7 Produktabnahme

Nach Beendigung der Produktion findet eine Abnahme statt. Im Rahmen dieser Abnahme werden eventuelle Änderungswünsche des Auftraggebers protokolliert. Diese Änderungen werden vom Auftragnehmer kostenfrei durchgeführt, soweit sie nicht aus den vorher abgenommenen Zwischenstadien ersichtlich waren. Für Änderungen, die durch den Auftraggeber verschuldet wurden, wie beispielsweise nachträgliche Textänderungen, werden die dem Auftragnehmer entstehenden Kosten zusätzlich berechnet. Die protokollierten Änderungen werden vom Auftragnehmer kurzfristig durchgeführt. Die Änderungen werden vom Auftraggeber in einer weiteren Präsentation abgenommen. Eine weitere Änderung geht zu Lasten des Auftraggebers. Technische Mängelrügen und Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme der Produktion, schriftlich erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Produzenten die beanstandeten Gegenstände ihm oder einem Dritten unverzüglich zur Prüfung zu übersenden. Bei rechtzeitigen und messtechnisch berechtigten Mängelrügen ist der Produzent nur verpflichtet, die Mängel zu beseitigen, soweit ihm das im Rahmen seines Betriebes technisch möglich ist. Bei Fehlschlägen der Nachbesse- rung hat der Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung.

§ 8 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Produktionsziel mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Er benennt schriftlich einen für diese Produktion zuständigen und verantwortlichen Mitarbeiter. Dieser Mitarbeiter ist ausdrücklich autorisiert, in folgenden Fällen rechtswirksame Erklärungen abzugeben:

- Produktionserweiterungen
- Änderung des Produktionszieles sowie der Produktionstermine und die jeweils

daraus resultierenden Zusatzkosten.

Er ist zudem für die zeit- und sachgerechte Bereitstellung von allen Leistungen und Pflichten, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Produktion übernommen hat, verantwortlich.

§ 9 Lieferzeiten und Termine

Alle vom Produzenten angegebenen Lieferzeiten oder Termine sind keine Fixtermine, werden aber bestmöglich eingehalten. In Fällen höherer Gewalt, Nichtbelieferung durch Lieferanten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und Streiks verschieben bzw. verlängern sich vereinbarte Termine und Lieferzeiten um die Dauer derartiger Ereignisse.

§ 10 Versand

Versendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe an die mit dem Transport beauftragte Person auf den Auftraggeber über. Beim Transport mit eigenen Fahrzeugen haftet der Produzent wie in eigenen Angelegenheiten.

§ 11 Zahlungsmodalitäten

Es gilt, soweit nicht anders vereinbart, folgende Zahlungsweise als vereinbart:

- 50% bei Auftragserteilung
- 50% nach Abnahme durch den Auftraggeber

Wechsel und Schecks werden nicht angenommen. Der Auftraggeber darf nur mit rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen und nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertrag Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

Tritt der Auftraggeber spätestens 14 Tage vor Auftragsbeginn vom Vertrag zurück, so werden ihm 20 %, bis spätestens 5 Tage vor Auftragsbeginn 50 % von dem in der Auftragsbestätigung, bzw. im Kostenvoranschlag aufgeführten Gesamtbetrag in Rechnung gestellt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

Bei späterem Rücktritt bzw. Stornierung nach Beginn der Produktion hat der Auftraggeber den vollen Gesamtbetrag zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 17,75% p.a. zu zahlen, es sei denn, dass ein höherer oder niedrigerer Verzugschaden nachgewiesen wird. Bei Zahlungsverzug, wesentlicher Vermögensverschlechterung, Zahlungseinstellung oder Eröffnung des

Konkurs- oder Vergleichsverfahrens des Auftraggebers ist der Produzent zum sofortigen Rücktritt von allen mit dem Auftraggeber bestehenden Verträgen berechtigt.

Bei erheblichen, schriftlich abgemahnten Vertragsverstößen, bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Vermögensverschlechterung, Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens des einen Vertragspartners ist der jeweils andere zum sofortigen Rücktritt von allen bestehenden Verträgen berechtigt.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Der Auftraggeber trägt, sofern nicht anders vereinbart wird, für alle Aufträge an Dritte, die der Produzent im Zusammenhang mit seinem Auftrag erteilt, das Delkredere. Derartige Aufträge sind mit dem Auftraggeber im Vorhinein abzustimmen. Der Produzent ist berechtigt, den Auftraggeber in seiner Kundenliste zu führen und als Referenz anzugeben. Der Produzent verpflichtet sich, jederzeit, spätestens jedoch nach Beendigung seiner Produktionstätigkeit, das ihm vom Auftraggeber anvertraute Eigentum einschließlich eventueller Abschriften und Auszüge herauszugeben. Beide Partner vereinbaren zeitlich unbegrenzt Stillschweigen über die während der gemeinsamen Produktion bekannt gewordenen, firmeninternen Informationen zu bewahren. Der Produktion wird an geeigneter Stelle folgender Urheberhinweis angefügt: "Eine Produktion von a2b2c".

§ 13 Datenspeicherung/Datenschutz

Gemäß §28 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 BDSG verarbeitet und gespeichert werden. Sämtliche vom Kunden erhobenen persönlichen Daten werden vertraulich behandelt. Ausschließlich im Rahmen der Bestellabwicklung (Zahlung, Versand) werden die notwendigen Daten auch gegenüber Dritten verwendet.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Gerichtsstand von a2b2c (Nürnberg).

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 15 Zusatzbestimmung

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Nichtige oder unwirksame Bedingungen werden durch die gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Stand: 18.01.2023